



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 42

Donnerstag, 14. Dezember 2023

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Nachruf Herr Dr. Hans Christoph Schmidt 168
- Nachruf Herr Manfred Zenk 169
- Feststellung der UVP-Pflicht für den zeitweisen Betrieb eines B3 Backenbrechers der Firma KEESTRACK oder eines analogen Gerätes eines anderen Herstellers für die Aufbereitung von Betonbruch bzw. geeigneten Bauschutt zu Schotter (0/45) auf dem Grundstück Fl.Nr. 498/20 Gemarkung Altenkreith 170

NACHRUF

Der Landkreis Cham trauert um

Herrn Dr. Hans Christoph Schmidt

Der Verstorbene war von 1977 bis 2005 als amtlicher Tierarzt am Landratsamt Cham tätig. In der langen Zeitperiode seines Wirkens zeichneten ihn hohe fachliche Kompetenz gepaart mit seiner ruhigen unaufdringlichen Art im Umgang mit den Tierhaltern und Lebensmittelbetrieben aus. Er hat seine Aufgaben stets umsichtig und mit viel Fingerspitzengefühl zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher wahrgenommen.

Bei Kolleginnen und Kollegen wie Vorgesetzten war Dr. Hans Christoph Schmidt gleichermaßen geschätzt und anerkannt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Cham, im November 2023

Franz Löffler
Landrat

Corinna Kurnoth
Vorsitzende des Personalrats

NACHRUF

Der Landkreis Cham trauert um

Herrn Manfred Zenk

Der Verstorbene war ab September 1960 zuerst beim Landratsamt Vilshofen tätig, ehe er nach seinem Grundwehrdienst aus dienstlichen Gründen an das Landratsamt Kötzing versetzt wurde. Im Zuge der Gebietsreform wechselte Manfred Zenk im April 1973 schließlich an das Landratsamt Cham. Seitdem war er in der Personalstelle eingesetzt und als Hauptsachbearbeiter für die Bezügeabrechnung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich.

Seine Korrektheit, seine Menschlichkeit, seine Erfahrung und sein umfangreiches Fachwissen kamen ihm nicht nur im Umgang mit den Kolleginnen und Kollegen zugute; sie trugen ihm auch höchsten Respekt bei seinen Vorgesetzten ein.

Der Landkreis Cham verliert einen ehemaligen Kollegen und Mitarbeiter, der in seiner aktiven Zeit großartige Aufbauarbeit in unserem Landkreis geleistet hat.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Cham, im November 2023

Franz Löffler
Landrat

Corinna Kurnoth
Vorsitzende des Personalrats

**Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –);
Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Fa. Mildt GmbH & Co. KG, Turonstr. 3, 93426 Roding, beantragte den zeitweisen Betrieb Betrieb (maximal 10 Kalendertage im Jahr) eines B3 Backenbrechers der Firma KEESTRACK oder eines analogen Gerätes eines anderen Herstellers für die Aufbereitung von Betonbruch bzw. geeigneten Bauschutt zu Schotter (0/45) auf dem Grundstück Fl.Nr. 498/20 Gemarkung Altenkreith (wesentliche Änderung).

Bedingt durch die Änderung der Anlage insgesamt wurde die bereits in der Vergangenheit durchgeführte Überprüfung von einem Sachverständigenbüro überarbeitet. Der Gesamtbetrieb umfasst die bereits genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, sowie zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl.Nr. 498/20 Gemarkung Altenkreith.

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen ist in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 8.7.1.2 Anlage 1 UVPG und dort in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Der Gesamtbetrieb wurde daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen (§§ 4, 5 und § 7 UVPG), deren Umfang und Gliederung sich zunächst an den Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG orientiert.

Im Rahmen der nach §§ 2, 4, 10 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 und Nrn. 8.11.2.4 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) beantragten Genehmigungsverfahrens wurde diese überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben u.a. nach Bewertung der von einem Sachverständigenbüro zusammengestellten geeigneten Angaben zum Vorhaben unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5; §§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 3; § 9 Abs. 4 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde stellt daher fest, dass für das geplante Vorhaben der Fa. Mildt GmbH & Co. KG, Turonstr. 3, 93426 Roding, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Cham, den 11.12.2023

Landratsamt Cham
Karl Heinz Aschenbrenner